

Von der Vision zur Umsetzung: Vereinfachung des EU-Regulierungs- und Aufsichtsrahmens für Banken

Check Against Delivery
Seul le texte prononcé fait foi
Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist mir eine Freude, auch dieses Jahr wieder, an der Handelsblatt Jahrestagung Bankenaufsicht teilnehmen zu dürfen. Solche Anlässe verdeutlichen, wie dynamisch sich das Umfeld verändert und wie wichtig es ist, dass sich der Bankensektor entsprechend weiterentwickelt. Im vergangenen Jahr ist viel passiert. Einerseits haben die Regulatoren intensiv an Vorschlägen gearbeitet, um die Qualität und praktische Anwendbarkeit bankenaufsichtlicher Vorschriften zu verbessern. Andererseits war der Bankensektor mit einer deutlichen Zunahme geopolitischer und geoökonomischer Spannungen konfrontiert, wobei der technologische Wandel weiterhin sehr schnell voranschreitet.

Diese Entwicklungen beeinflussen, wie Risiken entstehen, wie Institute darauf reagieren sollten und wie sich die Aufsichtsbehörden anpassen müssen. Im Mittelpunkt meiner Ausführungen stehen heute die Maßnahmen des öffentlichen Sektors – und insbesondere der EBA –, um Resilienz und Effizienz in einem Umfeld zu fördern, das sich rasch verändert und zunehmend unsicher ist.

Das Jahr 2025 markierte in dieser Hinsicht einen Wendepunkt. Zwei Meilensteine sind hierbei hervorzuheben.

Erstens trat mit DORA ein neuer Rechtsrahmen für die Aufsicht über Anbieter von IKT-Dienstleistungen in Kraft. Dies war vor dem Hintergrund der veränderten finanziellen Wertschöpfungskette und der zentralen Rolle von IKT-Drittanbietern, die bislang nicht beaufsichtigt wurden, ein wichtiger Schritt in der EU. Im November haben wir 19 IKT-Dienste benannt, die kritische Dienstleistungen für den EU-Finanzsektor erbringen: zugleich wurde die Zusammenarbeit mit diesen Anbietern aufgenommen. DORA ist aufgrund der zugrunde liegenden Sachverhalte komplex. Gleichwohl haben EBA, EIOPA und ESMA einen Ansatz gewählt, der die Umsetzung so kohärent und praktikabel wie möglich gestaltet – unter anderem durch die Einrichtung eines gemeinsamen sektorübergreifenden Teams der drei Behörden.

Der zweite Meilenstein war der Beginn eines umfassenden Diskurses zur Effizienz von Bankenregulierung und -aufsicht. Dies wurde dadurch begünstigt, dass die Basel-3-Reformen zu

Jahresbeginn in Kraft traten. Unser Ziel war klar: wir möchten unsere Vorschriften einfacher, klarer, verhältnismäßiger und in der Praxis leichter anwendbar machen.

Vereinfachung bedeutet nicht Deregulierung. Es geht darum, unnötige Komplexität abzubauen, überflüssige Ebenen des Verwaltungsaufwands zu beseitigen und sicherzustellen, dass Vorschriften für Behörden und Institute verständlich und umsetzbar bleiben. Dies ist ein wesentliches Merkmal für eine Regulierungsbehörde der nächsten Generation: ein Rahmen, der wirksam bleibt und gleichzeitig in einem Umfeld, das von künstlicher Intelligenz, Cyberrisiken, Cloud-Konzentration, Tokenisierung, digitalen Vermögenswerten und Kryptowerten geprägt ist, handhabbar bleibt.

Hier fügt sich die Arbeit der EBA ein. Der Regulierung und Aufsichtsrahmen muss weiterhin die Schutzmechanismen gewährleisten, die die Finanzstabilität stützen. Sie muss auch praktikabel bleiben. Vereinfachung darf nicht rein kosmetisch sein, sondern sollte darauf ausgerichtet sein, dass Regulierung in einem sich wandelnden Umfeld weiterhin dem öffentlichen Interesse dient.

Es kommt darauf an, politische Zielsetzungen in konkrete Umsetzung zu überführen – und damit einen zweckmäßigen, zukunftssicheren und international glaubwürdigen Rechtsrahmen zu unterstützen.

Um diese Agenda voranzutreiben, richtete die EBA – wie auch andere - Anfang 2025 eine entsprechende Taskforce zur Effizienz des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens ein.

Der Ausgangspunkt war eindeutig: Nach mehr als einem Jahrzehnt von Reformen war der EU-Regulierungs- und Aufsichtsrahmen umfangreich und in einigen Bereichen sehr komplex geworden. Damit verbunden waren berechtigte Fragen, ob alle Vorschriften und Verfahren nach wie vor gerechtfertigt und zweckmäßig seien, ob ihr Aufwand für Behörden und Institute verhältnismäßig bleibe und wo Anpassungen erforderlich seien, um neuen Risiken angemessen zu begegnen.

Vor diesem Hintergrund führte die EBA erstmals in ihrer Geschichte eine Gesamtüberprüfung des Aufsichts- und Regulierungsrahmens durch. Unser Ziel war es, Bereiche zu identifizieren, in denen eine Straffung möglich ist, ohne aufsichtlichen Erkenntnisse oder die Widerstandsfähigkeit des Sektors zu schwächen. Diese Arbeit mündete in 21 konkreten Empfehlungen, die im letzten Oktober veröffentlicht wurden.

In unserem Bericht wurden vier vorrangige Bereiche benannt, in denen eine sinnvolle Vereinfachung erreicht werden kann, ohne den Rechtsrahmen und die Aufsicht zu schwächen: 1) eine Überprüfung des *Single Rulebooks*; 2) das Meldewesen; 3) ein holistisches Verständnis des Zusammenspiels unterschiedlicher Aufsichts- und Regulierungsbereiche und 4) unsere eigene interne Organisation.

Seitdem wurden deutliche Fortschritte erzielt. Im Rahmen des *Single Rulebooks* wurden Bereiche erfasst, in denen Effizienzgewinne möglich sind. Zudem wurde vorgeschlagen, rund zwanzig Prozent der von den Ko-Legislatoren übertragenen Mandate zu depriorisieren. Auch die SREP-Leitlinien wurden gestrafft. Darüber hinaus wurde im vergangenen Monat ein Diskussionspapier zu möglichen Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich Kreditrisiko veröffentlicht.

Ein weiterer Schwerpunkt mit konkreten Fortschritten ist das Meldewesen. Die Schaffung eines einheitlichen EU-weiten regulatorischen Berichterstattungsrahmens war bereits ein wesentlicher Vereinfachungsschritt – mit einer harmonisierten Regelung anstelle von 27 nationalen Ansätzen. Entscheidend ist nun, das Meldewesen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene weiter zu straffen, insbesondere durch eine stärkere Koordinierung von Ad-

hoc-Datenanfragen. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich der Umfang der Meldeanforderungen um etwa 25 % reduzieren lässt, ohne die Effizienz der Aufsicht zu beeinträchtigen. Zur Unterstützung dieses Ziels wurde mit dem Aufbau eines EU-weiten Registers von Meldeanforderungen, um Transparenz zu erhöhen, Konvergenz zu fördern und Duplizierungen zu vermeiden. Leitprinzip ist dabei: Vereinfachung sollte sich im Alltag der Institute niederschlagen – und nicht auf ein theoretisches Konzept beschränkt bleiben.

Lassen Sie mich nun auf die Frage der kleinen und nicht- komplexen Institute eingehen.

Das Proportionalitätsprinzip ist im EU-Rahmen durch die Kategorie der kleinen und nicht komplexen Institute (SNCI) verankert. SNCIs profitieren von vereinfachten aufsichtlichen Erwartungen – insbesondere im Rahmen des SREP – und müssen nur etwa 30 % der Daten melden, die von großen Instituten angefordert werden

Natürlich gilt nicht jede kleine Bank als SNCI und nicht jede SNCI ist zwangsläufig klein. Es kann auch sein, dass die Gesamtheit der SNCIs nicht unbedeutend für nationale Märkte oder für die EU insgesamt ist.

Für eine SNCI-Einstufung muss ein Institut unter des Schwellenwerts von durchschnittlich 5- Mrd. EUR an Aktiva bleiben und zugleich eine Reihe qualitativer Kriterien in Bezug auf Struktur, Risikoprofil und Geschäftstätigkeit erfüllen. Umgekehrt kann ein Institut auch bei weniger als 30 Mrd. EUR als „groß“ eingestuft werden, sofern weitere einschlägige Kriterien greifen. Proportionalität ist im EU-Rahmen damit kein reiner Größentest; sondern eine strukturierte und risikosensitive Einordnung.

Mit EUCLID – der europäischen zentralen Infrastruktur der EBA für Aufsichtsdaten – liegt ein EU-weites Gesamtbild darüber vor, wie zuständige Behörden Institute als SNCI, regulär oder groß klassifizieren. Dieses Bild zeigt, dass: SNCIs und reguläre Institute die überwältigende Mehrheit der Institute ausmachen, während große Institute zahlenmäßig vergleichsweise selten sind, jedoch den Großteil der Risikopositionen tragen. Die Verteilung ist zwischen den Mitgliedstaaten allerdings deutlich unterschiedlich.

EU-weit entfallen nur etwa fünf Prozent der Gesamtrisikopositionen der Banken auf SNCIs. Doch stehen hinter diesem Durchschnitt erhebliche nationale Abweichungen. Allein auf Deutschland entfallen fast 70 % der gesamten SNCI-Risikopositionen in der EU-Stichprobe, was 15 % der Bankaktiva in Deutschland entspricht. Denn es ist klar, dass SNCIs in einigen Bankensystemen keine Randakteure sind, sondern wesentliche Träger regionaler Finanzierung, und einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Haushalten, KMUs und lokalen Märkten leisten.

In der Praxis werden viele Institute unterhalb des Schwellenwerts von 5 Mrd. EUR nicht als SNCI eingestuft, weil die zuständigen Behörden zu dem Ergebnis kommen, dass die qualitativen Kriterien nicht erfüllt sind. In mehreren Mitgliedstaaten kann sohin die Einstufung als SNCI nicht auf eine Größenfrage reduziert werden. Sie stellt vielmehr eine bewusste, risikobasierte Entscheidung der Aufsichtsbehörden dar.

Insgesamt bilden diese Erkenntnisse eine tragfähige Grundlage für die Diskussion darüber, wie Vereinfachungsmaßnahmen die strukturelle Vielfalt der europäischen Bankenlandschaft angemessen widerspiegeln können. Das SNCI-Regime reflektiert derzeit beobachtbare Unterschiede und tatsächliche Aufsichtsentscheidungen, nicht lediglich theoretische Abgrenzungen.

Proportionalität ist insbesondere dort relevant, wo sich Bankensysteme am stärksten unterscheiden. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt zu prüfen, wie die Vielfalt der Bankensektoren in der Anwendung berücksichtigt wird und ob die konkrete Umsetzung mit den aufsichtsrechtlichen Zielen im Einklang steht.

Abschließend lassen sich die zentralen Punkte unserer Effizienzmaßnahmen wie folgt zusammenfassen.

Erstens zielt Vereinfachung nicht auf eine Absenkung von Standards ab. Robuste Vorschriften bleiben unerlässlich, um das öffentliche Interesse, die Finanzstabilität und das Vertrauen in das Finanzsystem zu schützen. Gleichzeitig müssen Vorschriften so ausgestaltet und umgesetzt werden, dass Institute sie korrekt, effizient und konsistent anwenden können. Ein übermäßig komplexer Rahmen kann die Zielerreichung untergraben.

Zweitens ist Verhältnismäßigkeit kein Schlagwort; sondern ein tragendes Prinzip. Die Bankenlandschaft Europas ist vielfältig. Diese Vielfalt ist eine Quelle der Stärke und sie sollte im Regelwerk angemessen abgebildet werden. Verhältnismäßigkeit trägt dazu bei, Anforderungen risikogerecht zu kalibrieren, Belastungen sachgerecht zu verteilen und den Fokus der Institute auf wirksames Risikomanagement zu ermöglichen.

Drittens ist Vereinfachung ein fortlaufender Prozess. Sie erfordert belastbare Daten, Zusammenarbeit, konsequente Priorisierung und Durchhaltevermögen. Die laufenden Arbeiten auf Basis der Empfehlungen des EBA-Berichts zeigen, dass substanzielle Effizienzgewinne erreichbar sind, wenn Maßnahmen evidenzbasiert entwickelt, politisch unterstützt und auf praktische Umsetzung ausgerichtet werden.

Die EBA wird diese Arbeiten weiter vorantreiben, mit dem Ziel eines regulatorischen und aufsichtlichen Rahmens, der risikosensibel, zukunftsfähig und international glaubwürdig ist – und zugleich klar, kohärent und praxistauglich. In einem Umfeld beschleunigten Wandels leistet Klarheit damit einen Beitrag zur Resilienz. Und Vereinfachung kann zu einer Stärkung der Rahmenbedingungen beitragen.

Vielen Dank.